

BGer 5A 158/2023 vom 1. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_158_2023

FR: TF 5A 158/2023 du 1 mars 2023

IT: TF 5A 158/2023 del 1 marzo 2023

Regeste

Einstellung im Amt als Beiständin und Beistandswchsel | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und die Ausführungen nehmen keinen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides bzw. zur darin behandelten Frage der Fristeinhaltung für die Beschwerde an den Bezirksrat. Die Beschwerdeführerin macht in allgemeiner Weise geltend, dass sie Zeugin korrupter Vorgehensweisen der KESB und sie verurteilt statt beurteilt worden sei, wobei die Lügengeschichten ihren Ausgangspunkt bei der Ehescheidung genommen hätten, dass die Behörden nicht zu korrekter Mandatsführung in der Lage seien, dass das Bundesamt für Sozialversicherung dringend eine Struktur zur korrekten Auszahlung der Sozialversicherungsgelder brauche und dass sie als Mutter ungerecht behandelt werde, weshalb sie auf eine gerechte Gerichtsverhandlung angewiesen sei und einen fairen Prozess erhalten müsse. Mit diesen Aussagen ist nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern das Obergericht im angefochtenen Entscheid gegen Recht verstossen haben soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.